

**Unabhängigkeitsstatut
der
TESTEX AG**

§ 1 Präambel

- (1) Die Richtlinie (EU) 2024/825 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Februar 2024 zur Änderung der Richtlinien 2005/29/EG und 2011/83/EU hinsichtlich der Stärkung der Verbraucher für den ökologischen Wandel durch besseren Schutz gegen unlautere Praktiken und durch bessere Informationen („**EmpCo-Richtlinie**“) bezweckt, Verbraucherinnen und Verbraucher vor irreführenden Umwelt- und Nachhaltigkeitsaussagen zu schützen und ihnen verlässliche Grundlagen für umweltbezogene Kaufentscheidungen zu verschaffen.
- (2) Nach der EmpCo-Richtlinie dürfen Nachhaltigkeitskennzeichnungen nur verwendet werden, wenn sie auf einem Zertifizierungssystem beruhen, das strenge Anforderungen an Objektivität, Kompetenz, Glaubwürdigkeit, Unabhängigkeit und Transparenz erfüllt, einschließlich einer objektiven Überwachung der Einhaltung der Anforderungen des Systems.
- (3) Die OEKO-TEX AG betreibt ein Zertifizierungssystem, für welches unabhängige Konformitätsbewertungsstellen nach anerkannten Normen, insbesondere ISO/IEC 17065 für Produktzertifizierungsstellen sowie ISO/IEC 17025 für akkreditierte Prüflaboratorien, akkreditiert sind, die Einhaltung der Anforderungen an die Standards des Zertifizierungssystems sicherzustellen. Die TESTEX AG, Zürich, ist eine dieser akkreditierten Konformitätsbewertungsstellen und zugleich Aktionärin der OEKO-TEX AG.
- (4) Zur verbindlichen Dokumentation der Unabhängigkeit der TESTEX AG, insbesondere gegenüber der OEKO-TEX AG sowie gegenüber der weiteren Aktionärin der OEKO-TEX AG, der Hohenstein Laboratories GmbH & Co. KG, Bönnigheim, erlässt die TESTEX AG das nachstehende Unabhängigkeitsstatut. Zusätzlich hierzu gibt die TESTEX AG eine Verpflichtungserklärung zur Unabhängigkeit und Unparteilichkeit ab. Die Unabhängigkeit der TESTEX AG gegenüber der OEKO-TEX AG soll auf Basis des jeweiligen Akkreditierungsvertrags sichergestellt werden.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) „**Akkreditierungsvertrag**“ bestimmt das Rechtsverhältnis zwischen der OEKO-TEX AG und der TESTEX AG. Die TESTEX AG schließt einen Akkreditierungsvertrag mit der OEKO-TEX AG ab, dessen integraler Bestandteil dieses Unabhängigkeitsstatut ist.
- (2) Als „**verbundene Gesellschaft**“ im Sinne dieses Statuts gilt jede Person oder Gesellschaft, die (i) direkt oder indirekt mehr als 50 % der Stimmrechte an einer

anderen Person oder Gesellschaft hält oder von ihr gehalten wird oder mit ihr unter gemeinsamer Kontrolle steht, oder (ii) auch ohne Erfüllung der Schwelle nach (i) auf andere Weise — namentlich durch vertragliche Bindungen, faktischen Einfluss, Personalverflechtungen oder wirtschaftliche Abhängigkeiten — in der Lage ist, die Geschäftspolitik der anderen Gesellschaft maßgeblich zu beeinflussen, soweit diese Beeinflussung geeignet ist, die Unabhängigkeit der TESTEX AG im Sinne dieses Statuts zu beeinträchtigen. Im Zweifel ist der Begriff im Lichte des Unabhängigkeitszwecks weit auszulegen.

- (3) **„Konformitätsbewertungsstellen“** sind die autorisierten OEKO-TEX® Institute, die auf Grundlage der OEKO-TEX® Standards Prüfungen, Audits und Zertifizierungen durchführen und hierfür über eine Akkreditierung nach einschlägigen Normen, insbesondere ISO/IEC 17065 für Produktzertifizierungsstellen sowie ISO/IEC 17025 für akkreditierte Prüflaboratorien, verfügen. Die TESTEX AG ist eine solche Konformitätsbewertungsstelle und führt ihre jeweiligen Zertifizierungsaktivitäten für einzelne Kunden ohne Einflussnahme durch die OEKO-TEX AG aus.
- (4) **„OEKO-TEX AG“** bezeichnet die Aktiengesellschaft mit Sitz in Zürich, Schweiz, welche Eigentümerin der OEKO-TEX® Standards ist und berechtigt ist, Nutzungsrechte an der OEKO-TEX® Marke bzw. dem OEKO-TEX® Label zu erteilen. Sie erstellt die OEKO-TEX® Standards unter Beratung gemäß technischer Expertise, aber unabhängig und ohne Einflussnahme der Konformitätsbewertungsstellen, einschließlich der TESTEX AG.
- (5) **„OEKO-TEX® Standards“** sind die von der OEKO-TEX AG entwickelten und gepflegten Prüf-, Zertifizierungs- und Kennzeichnungsstandards, insbesondere OEKO-TEX® STANDARD 100, OEKO-TEX® ORGANIC COTTON, OEKO-TEX® LEATHER STANDARD, OEKO-TEX® MADE IN GREEN, OEKO-TEX® STEP, OEKO-TEX® ECO PASSPORT und OEKO-TEX® RESPONSIBLE BUSINESS.
- (6) **„Zertifizierungsaktivitäten“** sind Prüfungen, Audits und Zertifizierungen, welche die TESTEX AG als Konformitätsbewertungsstelle gemäß den OEKO-TEX® Standards auf eigene Rechnung und eigenes Risiko durchführt.

§ 3 Geltungsbereich

- (1) Dieses Unabhängigkeitsstatut gilt für die TESTEX AG, deren Aktionäre, Organe, Mitarbeitende sowie für sämtliche in der TESTEX AG eingerichteten Gremien, Ausschüsse und Arbeitskreise, soweit sie mit der Durchführung, Begleitung, Überwachung oder einer sonstigen Tätigkeit im Zusammenhang mit der Anwendung der OEKO-TEX® Standards befasst sind.

- (2) Das Unabhängigkeitsstatut erstreckt sich auf sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Zertifizierungs- und sonstigen Tätigkeiten, die im Zusammenhang mit der Nutzung der OEKO-TEX® Standards und Kennzeichen stehen, einschließlich aller unter dem Namen OEKO-TEX® geführten Programme und Aktivitäten, an denen die TESTEX AG beteiligt ist.
- (3) Dieses Unabhängigkeitsstatut gilt unbefristet. Es bleibt von Änderungen der Eigentümerstruktur der TESTEX AG unberührt.

§ 4 Rollenverteilung und organisatorische Trennung

- (1) Die OEKO-TEX AG ist alleinige Eigentümerin der OEKO-TEX® Standards und handelt als Systeminhaberin. Sie trägt die ausschließliche Verantwortung für die inhaltliche und operative Entwicklung, Pflege und Weiterentwicklung der OEKO-TEX® Standards. Eine Einflussnahme durch die TESTEX AG als Konformitätsbewertungsstelle ist ausgeschlossen.
- (2) Die TESTEX AG handelt als unabhängige Konformitätsbewertungsstelle. Sie ist auf Grundlage des Akkreditierungsvertrags durch die OEKO-TEX AG autorisiert, Prüfungen, Audits und Zertifizierungen gemäß den OEKO-TEX® Standards durchzuführen sowie entsprechende Zertifikate auszustellen und Kennzeichen zu nutzen. Sie führt die Prüfungen, Audits und Zertifizierungen auf eigene Rechnung und eigenes Risiko durch.
- (3) Die TESTEX AG ist rechtlich, organisatorisch, personell und finanziell von der OEKO-TEX AG getrennt. Diese klare Trennung dient der Vermeidung von Interessenkonflikten und gewährleistet die Unabhängigkeit der Zertifizierungstätigkeit von der Standardsetzung.
- (4) Die personelle Trennung umfasst insbesondere das Verbot jeder gleichzeitigen Zugehörigkeit einer Person zu einem Leitungsorgan der TESTEX AG oder einer mit ihr verbundenen Gesellschaft und zu einem Organ der OEKO-TEX AG (Verwaltungsrat, Geschäftsleitung). Dieses Inkompatibilitätsverbot gilt entsprechend für alle weiteren OEKO-TEX® Institute. Die Anforderungen dieses Absatzes entsprechen den Vorgaben von ISO/IEC 17065 Kl. 4.2.8 und dienen zugleich der Umsetzung der Anforderungen der EmpCo-Richtlinie.

§ 5 Grundsätze unabhängiger Arbeit

- (1) Die TESTEX AG trifft sämtliche Entscheidungen im Rahmen ihrer Zertifizierungsaktivitäten unabhängig, objektiv und frei von kommerziellen oder

sonstigen Einflüssen der OEKO-TEX AG, der Hohenstein Laboratories GmbH & Co. KG oder sonstiger Marktteilnehmer.

- (2) Weder der Verwaltungsrat noch Mitarbeitende der TESTEX AG unterliegen bei ihren Entscheidungen im Rahmen der Zertifizierungsaktivitäten Weisungen durch die OEKO-TEX AG oder andere OEKO-TEX® Institute. Insbesondere ist es Mitgliedern des Verwaltungsrates bzw. der Geschäftsleitung der TESTEX AG untersagt, gleichzeitig einem Organ der OEKO-TEX AG (Verwaltungsrat, Geschäftsleitung) anzugehören; auf § 4 Abs. 4 dieses Statuts wird verwiesen.
- (3) Die TESTEX AG verpflichtet ihre Mitarbeitenden, die in Zertifizierungsaktivitäten eingebunden sind, jede ihnen bekannte Situation offen zu legen, die einen tatsächlichen oder potenziellen Interessenkonflikt begründen kann.
- (4) Die TESTEX AG richtet wirksame Compliance-Strukturen ein, einschließlich regelmäßiger Schulungen und eines gesicherten, auch anonym nutzbaren Hinweisgebersystems, über das Verstöße oder Verdachtsfälle betreffend die Unabhängigkeit der TESTEX AG gemeldet werden können.
- (5) Die TESTEX AG überprüft jährlich, ob ihre Zertifizierungsaktivitäten den jeweils geltenden Anforderungen der EmpCo-Richtlinie und deren nationaler Umsetzungsgesetzgebung entsprechen. Etwaige Anpassungserfordernisse sind je nach Sachverhalt durch den Verwaltungsrat oder die Geschäftsleitung zu beschließen und den relevanten Stellen mit einer Umsetzungsfrist von mindestens sechs Monaten bekannt zu geben.

§ 6 Anforderungen an die Zertifizierungsaktivitäten

Die Zertifizierungsaktivitäten der TESTEX AG erfolgen im Rahmen des OEKO-TEX® Zertifizierungssystems. Dieses System zertifiziert, dass ein Produkt, ein Verfahren oder eine Geschäftstätigkeit bestimmte Anforderungen erfüllt, und dessen Bedingungen, einschließlich seiner Anforderungen, öffentlich einsehbar sind. Die TESTEX AG stellt bei der Durchführung ihrer Zertifizierungsaktivitäten insbesondere sicher, dass:

- das OEKO-TEX® Zertifizierungssystem allen Gewerbetreibenden, die bereit und in der Lage sind, die Anforderungen zu erfüllen, unter transparenten, lauten und diskriminierungsfreien Bedingungen offen steht;
- die Überwachung der Einhaltung der Anforderungen des OEKO-TEX® Zertifizierungssystems einem objektiven Verfahren unterliegt und von der TESTEX AG als Konformitätsbewertungsstelle durchgeführt wird, deren Kompetenz

und Unabhängigkeit sowohl von der OEKO-TEX AG als auch vom Gewerbetreibenden auf internationalen, unionsweiten oder nationalen Normen und Verfahren beruht;

- in dem OEKO-TEX® Zertifizierungssystem Verfahren für den Umgang mit Verstößen gegen dessen Anforderungen festgelegt sind und der Entzug oder die Aussetzung der Verwendung der OEKO-TEX® Standards durch den Gewerbetreibenden im Falle von Verstößen vorgesehen ist.

§ 7 Mechanismen zur Sicherung der Unabhängigkeit

A. Allgemeines Risikomanagement

- (1) Die TESTEX AG identifiziert und bewertet fortlaufend Risiken für ihre Unabhängigkeit bei der Durchführung von Zertifizierungsaktivitäten. Hierzu gehören insbesondere potenzielle Interessenkonflikte, die aus der Eigenschaft als Aktionärin der OEKO-TEX AG, Mandatsverhältnissen, Beratungsleistungen oder sonstigen geschäftlichen Beziehungen entstehen können. Die Risikoidentifikation entspricht den Vorgaben von ISO/IEC 17065 Kl. 4.2.3.
- (2) Werden Risiken für die Unabhängigkeit festgestellt, ergreift die TESTEX AG unverzüglich angemessene Maßnahmen zu deren Beherrschung oder Beseitigung.
- (3) Die TESTEX AG dokumentiert die identifizierten Risiken, die getroffenen Maßnahmen und ihre Wirksamkeit und überprüft diese regelmäßig, mindestens jedoch einmal jährlich.

B. Unabhängigkeitsausschuss (UA)

Einrichtung bei der OEKO-TEX AG. Die OEKO-TEX AG hat einen Unabhängigkeitsausschuss (nachfolgend „UA“) als Mechanismus zur Sicherung der Unparteilichkeit im Sinne von Kl. 5.2 der DIN EN ISO/IEC 17065:2012 sowie der Anforderungen der EmpCo-Richtlinie eingerichtet. Die Einzelheiten der Organisation, Arbeitsweise und des Beschwerdeverfahrens des UA regeln das Unabhängigkeitsstatut der OEKO-TEX AG sowie das Unabhängigkeitsausschuss-Reglement.

§ 8 Gerichtsstand und anwendbares Recht

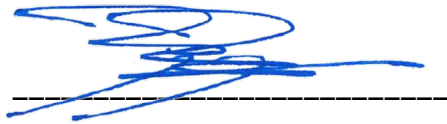
- (1) Dieses Unabhängigkeitsstatut unterliegt schweizerischem Recht unter Ausschluss seiner Kollisionsnormen.

- (2) Für alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Unabhängigkeitsstatut ergeben, sind ausschließlich die ordentlichen Gerichte am Sitz der TESTEX AG in Zürich, Schweiz, zuständig.

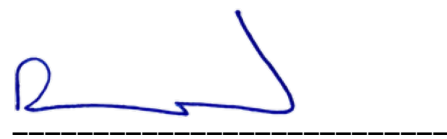
Dieses Unabhängigkeitsstatut wird in deutscher und englischer Sprache festgehalten. Im Fall von Widersprüchen geht die deutsche Fassung vor.

TESTEX AG:

Zürich, den 25.09.2026



Rainer Roten



Thomas Burkard